



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0024-24-11
= RSS-E 59/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwälte
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Rechtsschutzfall Nr. *(anonymisiert)* die Zahlung von 2.856 Euro zuzügl. Eingabegebühr aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. den Baustein „Sozialversicherungs-Rechtsschutz einschließt. Mitversichert ist die Lebensgefährtin *(anonymisiert)*. Vereinbart sind die ARB 2019, welche auszugsweise lauten:

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

(...) 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen (Artikel 20, 21, 24, 25 und 26) nichts anderes vorsehen, auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

4.1. außergerichtlich durch den Versicherer oder durch eine von ihm beauftragte zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person.

4.2. vor staatlichen Gerichten sowie vor Verwaltungsbehörden durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person in allen Instanzen, jedoch nicht auf die Vertretung vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (...)

5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (vgl. Artikel 17.2.5.1., Artikel 18.2.5., Artikel 20.2.2. und Artikel 21.2.) sowie internationalen und supranationalen Gerichtshöfen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn und insoweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel 21

Sozialversicherungs-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Sozialversicherungs-Rechtsschutz

(...) 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in Verfahren vor Gerichten als Sozialgerichte gegen Sozialversicherungsträger und Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten wegen sozialversicherungsrechtlicher Leistungssachen. Sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen resultieren aus Ansprüchen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung;

(...)

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für Verfassungsgerichtshofbeschwerden bis insgesamt 4.500 Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes. (...)

Am 20.2.2020 stellte die mitversicherte Lebensgefährtin einen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage und des sogenannten „Pensionsbonus“ bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Mit Bescheid vom 11.6.2021 wurde dieser Antrag von der SVS im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragstellerin im dortigen Verfahren kein Pensionsbonus zustehe, weil ihr Einkommen den für sie relevanten Grenzwert von 1.080 Euro (§ 136a Abs 1 GSVG) überschreite. Nach Ansicht der Mitversicherten sei jedoch ein Grenzwert von 1.315 Euro relevant (§ 136a Abs 3 GSVG). Die Differenz entstehe daher, dass für den höheren Grenzwert von 1.315 Euro 480 Beitragsmonate erforderlich seien, die Mitversicherte jedoch nur 479 Beitragsmonate aufgrund von Erwerbstätigkeit erworben habe, ein weiteres Monat sei eine Ersatzzeit aufgrund des gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz.

Die Antragsgegnerin gewährte in weiterer Folge Rechtsschutzdeckung für das sozialgerichtliche Verfahren erster Instanz sowie für das Berufungsverfahren (Schadennr. (anonymisiert)). Sie verweigerte mit Schreiben vom 21.10.2021 jedoch die Deckung für einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof. Ein solcher sei im Baustein „Sozialversicherungs-Rechtsschutz“ nicht gedeckt. Sie beharrte in weiteren Schreiben vom 20.12.2021 und 4.3.2024 auf dieser Ablehnung. Ein Antrag auf Gesetzesprüfung sei keine versicherte „Verfassungsgerichtshofbeschwerde“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.3.2024, mit dem der Antragsteller die Zahlung von 2.856 Euro (Höchstsatz für pauschalen Kostenersatz im Verfassungsgerichtshofverfahren) zuzügl. der Eingabegebühr begehrte. Der Wortlaut des Art

21, Pkt. 2 ARB 2019 könne von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nur so verstanden werden, dass jede Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vom Versicherungsschutz umfasst sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.5.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166 [T10]).

Die Antragsgegnerin beruft sich hier darauf, dass ein „Antrag auf Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof“ keine „Verfassungsgerichtshofbeschwerde“ iSd Art 21 ARB 2019 darstellt. Der Antragstellervertreter bringt dazu vor, dass ein durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers diese Begriffe nicht differenziere.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen. Dieser Grundsatz kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben. Dementsprechendes hat nicht nur für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten, sondern auch für jene Rechtsinstitute, die bei der Prüfung, ob Deckung in den vereinbarten Rechtsschutzbausteinen besteht, unter die Allgemeinen Versicherungsbedingungen subsumiert werden müssen (vgl RS0123773).

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof werden - je nach Verfahrensart - als „Beschwerde“ (Art. 144 B-VG), „Antrag“ (insbesondere Art. 138 bis 140a B-VG), „Klage“ (Art. 137 B-VG), „Wahlanfechtung“ (Art. 141 B-VG) oder „Anklage“ (Art. 142 und 143 B-VG) bezeichnet.

Im Ergebnis ist der Antragsgegnerin daher zuzustimmen, wenn sie die Deckung eines Antrags auf Gesetzesprüfung gemäß Art 140 Abs 1 lit d B-VG ablehnt, weil es sich eben verfahrensrechtlich nicht um eine „Beschwerde“ handelt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. Juni 2024